

Vertrag für Pensionspferdehaltung

zwischen

DRESSURZENTRUM Kft.

Sitz: Ádám Zoltán utca 4, HU-9231 Máriaakálnok

Steuernummer: 25381496-2-08

Kontoführende Bank: Raiffeisen Bank

Bankkontonummer: 12092000-01530884-00100008

IBAN: HU75-1209-2000-0153-0884-0020-0005

SWIFT: UBRT HUHB

Vertreter: Anikó Losonczy, Geschäftsführerin

als Auftragnehmerin (nachstehend: **die Auftragnehmerin**)

und

Name / Firma:

Wohnsitz / Sitz:

Personalausweisnummer / Steuernummer:

Handelsregisternummer:

Bankkontonummer:

Vertreter:

Kontaktdaten:

Telefonnummer(n):

E-Mail-Adresse(n):

als Auftraggeber (nachstehend: **der Auftraggeber**)

I. Gegenstand des Vertrags

1. Die Auftragnehmerin nimmt das nachstehende Pferd / die nachstehenden Pferde des Auftraggebers für unbestimmte Zeit in Pensionshaltung in ihrer Reitanlage (nachstehend: **die Reitanlage**) auf.

Name des Pferdes	Lfd. Nr. des Pferdepasses	Geburtszeit	Geschlecht und Farbe	Versicherung

2. Die Parteien halten fest, dass der Auftraggeber der Auftragnehmerin das Pferd / die Pferde in gesundem Zustand übergeben und den Pferdepass mit allen darin eingetragenen Impfbescheinigungen und mit allen sonstigen nach den jeweils geltenden veterinärmedizinischen Vorschriften erforderlichen Bescheinigungen bei der Unterzeichnung dieses Vertrags im Verwaltungsbüro der Reitanlage abgeben wird.
3. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, jedes Pferd des Auftraggebers vorübergehend (z. B. aus Gründen der Wartung, Reinigung, Neuorganisation usw.) in einer anderen Box mit ähnlicher Ausgestaltung und Qualität im Boxenstall der Reitanlage zu unterbringen. Eine endgültige Versetzung des Pferdes in eine andere Box erfolgt nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftraggeber.
4. Der Auftraggeber erklärt, die Hausordnung der Reitanlage (Anlage 1 zu diesem Vertrag) zur Kenntnis genommen zu haben und mit Unterzeichnung dieses Vertrags anzunehmen. Die Nutzung von Einrichtungen der Reitanlage wird in der jeweils geltenden Fassung der Hausordnung geregelt, die der Auftraggeber bei der Unterzeichnung dieses Vertrags erhalten hat. Mit Unterzeichnung dieses Vertrags erklärt der Auftraggeber, die Hausordnung erhalten zu haben und die Bestimmungen der Hausordnung als für sich verbindlich anzuerkennen und einzuhalten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Hausordnung der von der Auftragnehmerin betriebenen Reitanlage einzuhalten und die Einrichtungen der Reitanlage bestimmungsgemäß zu benutzen. Über eventuelle (vorübergehende) Änderungen im Betrieb der Reitanlage kann der Auftraggeber stets vom Leiter der Reitanlage bzw. im Verwaltungsbüro Auskunft erhalten. Der Auftraggeber haftet für von ihm verursachte Schäden in den von ihm benutzten Einrichtungen der Reitanlage und hat diese Schäden zu ersetzen.
5. Aufgrund dieses Vertrags erbringt die Auftragnehmerin dem Auftraggeber die nachstehend aufgelisteten Dienstleistungen:
 - 5.1. Nutzungsüberlassung, Ausmisten und Reinigung der Pferdebox sowie Versorgung mit Einstreu;
 - 5.2. gemeinsame Nutzung der Reitplätze und der Sättel;
 - 5.3. Fütterung des Pferdes mit täglich 10 bis 12 kg Stroh, 4 bis 5 kg Hafer sowie 6 bis 8 kg Heu;
 - 5.4. Versorgung des Pferdes mit den vom Auftraggeber auf eigene Kosten bereitgestellten weiteren und ergänzenden Futtermitteln zu den Fütterungszeiten;
 - 5.5. Benachrichtigung des Auftraggebers an der von diesem angegebenen Telefonnummer im Notfall bzw. über eventuelle Veränderungen im Zustand des Pferdes.
6. Im Preis der Pensionshaltung sind Kosten des Hufbeschlags und der tierärztlichen Versorgung des Pferdes nicht enthalten. Diese Kosten werden ausschließlich vom Auftraggeber getragen und müssen dem jeweiligen Dienstleister vom Auftraggeber selbst bezahlt werden. Die Verabreichung von Arzneimitteln an das Pferd kann mit der Auftragnehmerin stets im Einzelfall individuell vereinbart werden. Der Auftraggeber hat in Abstimmung mit den anderen Auftraggebern für die Entwurmung des Pferdes sowie jährlich zweimal für die Impfung des Pferdes gegen Pferdeinfluenza zu sorgen und jährlich einmal eine Blutuntersuchung des Pferdes vornehmen zu lassen. Die Kosten der vorgenannten Eingriffe werden ausschließlich vom Auftraggeber getragen. Auf Wunsch des Auftraggebers kann die Auftragnehmerin dem Auftraggeber bei der Organisation der vorgenannten Eingriffe behilflich sein.

Die Termine für Entwurmung, Impfung und die Entnahme von Blutproben werden von der Auftragnehmerin einheitlich für den gesamten Pferdebestand der Reitanlage festgesetzt.
7. Dieser Vertrag kommt unter der Bedingung zustande, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, der Auftragnehmerin alle Schäden zu ersetzen, die er selbst, die Reiter seines Pferdes oder

sein Pferd in den Einrichtungen des Stalls, in den Reitplätzen sowie in den Hürden verursachen. Der Verschleiß gewöhnlichen Umfangs muss nicht ersetzt werden.

8. Das Pferdezubehör und die Mittel für die Pferdepflege sind vom Auftraggeber bereitzustellen. Der Auftraggeber kann sein eigenes Zubehör in dem von der Auftragnehmerin hierfür bestimmten verschließbaren Schrank (Sattelschrank) aufbewahren. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung für den Zustand und das eventuelle Abhandenkommen des Zubehörs.

II. Dauer und Kündigung des Vertrags

9. Dieser Vertrag kann durch Kündigung, die bis zum dritten Arbeitstag eines jeden Monats ausgesprochen werden kann, mit Wirkung zum letzten Tag des Folgemonats aufgehoben werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die vorgenannte Kündigungsfrist ist von materiell rechtlichem Charakter, und die Kündigung gilt nicht mit ihrer Versendung, sondern mit ihrem Empfang durch die Auftragnehmerin als bewirkt. Dies bedeutet, dass die schriftliche Kündigung bis zum dritten Arbeitstag des Monats bei der Auftragnehmerin eingehen muss. Beim Tod des Pferdes verkürzt sich die Kündigungsfrist, und der Vertrag sowie die Vergütungspflicht enden zum letzten Tag des betroffenen Monats. Der Tod / die Auflösung des Auftraggebers bewirken nicht das Ende dieses Vertrags.
10. Der Vertrag kann beim Vorliegen der folgenden Gründe mit fristloser Kündigung beendet werden:
 - a) Der Auftraggeber erteilt unzutreffende oder mangelhafte Informationen von sich selbst oder vom Pferd (etwa von dessen Gesundheitszustand oder Benehmen) oder verschweigt einen wesentlichen Mangel. In diesem Fall haftet der Auftraggeber für alle daraus resultierenden Schäden der Auftragnehmerin und dritter Personen;
 - b) Der Auftraggeber gerät mit der Zahlung der Vergütung der Pensionshaltung in einen Verzug von mehr als einem Monat;
 - c) Der Auftraggeber verletzt die Hausordnung in schwerwiegendem Maß oder wiederholt nach erfolgter Abmahnung;
 - d) Der Auftraggeber oder dessen Pferd stört die Auftragnehmerin oder deren Vertragspartner erheblich an der Ausübung ihrer Rechte und lässt davon trotz erfolgter Abmahnung nicht ab. Diese Regel gilt für das Verhalten aller Personen, die in der Interessensphäre des Auftraggebers vorgehen und Aufgaben oder Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich dieses Vertrags fallen, wahrnehmen oder ausüben.

III. Vergütung

11. Als Gegenwert der Pensionshaltung vereinbaren die Parteien eine Vergütung von EUR / Pferdebox / Monat brutto.
Die Vergütung der Pensionshaltung wird aufgrund der jeweils geltenden Tarife der Reitanlage kalkuliert. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Tarife der Reitanlage jederzeit einseitig zu ändern, sie hat jedoch den Auftraggeber von der Änderung spätestens 30 Tage vor dem Inkrafttreten der Änderung schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) in Kenntnis zu setzen.
Der Auftraggeber hat die Vergütung der Pensionshaltung gegen Rechnung monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu bezahlen. Die Zahlung kann bar an der Kasse der Reitanlage oder durch Überweisung auf das Bankkonto der Auftragnehmerin erfolgen. Beim Zahlungsverzug berechnet die Auftragnehmerin dem Auftraggeber

Verzugszinsen in Höhe des Doppelten des jeweiligen Leitzinssatzes der Ungarischen Nationalbank.

Bei Versäumung der Bezahlung der Vergütung der Pensionshaltung ist die Auftragnehmerin ohne jeglichen nachträglichen Schadensersatzanspruch des Auftraggebers berechtigt, das Pferd / die Pferde des Auftraggebers bis zur Begleichung der rückständigen Vergütung auf der Reitanlage auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zurückzuhalten und die Herausgabe des Pferdes / der Pferde zu verweigern.

Mit Unterzeichnung dieses Vertrags nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass er bei Nichtzahlung von der Auftragnehmerin schriftlich unter Setzung einer Nachfrist von 8 Tagen zur Begleichung der überfälligen Vergütung der Pensionshaltung aufgefordert wird.

Die Auftragnehmerin weist den Auftraggeber darauf hin und der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Auftragnehmerin keine Versicherung für das Pferd, das auf der Reitanlage auf der Grundlage dieses Vertrags untergebracht wird, abschließt.

Die Auftragnehmerin und ihre Beschäftigten übernehmen keine Haftung für Schäden, die dem Pferd des Auftraggebers von sich selbst oder von einem ebenfalls auf der Reitanlage befindlichen anderen Pferd zugefügt werden. Sie übernehmen des Weiteren keine Haftung für Schäden am Pferd und für den eventuellen Tod des Pferdes, es sei denn, dass dies nachweislich auf eine fahrlässige oder vorsätzliche Handlung oder Unterlassung der Auftragnehmerin zurückzuführen ist.

IV. Aufrechnungsverbot, Zurückhaltungsrecht

12. Wenn der Auftraggeber Privatperson (Verbraucher) ist, ist die Auftragnehmerin bei überfälligen Forderungen gegen den Auftraggeber berechtigt, das Pferd des Auftraggebers zurückzuhalten und ihre Forderungen aus dem Pferd zu befriedigen. Für diese Befriedigung gelten die pfandrechtlichen Regeln des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Ptk.) entsprechend.

13. Ist der Auftraggeber keine Privatperson, und begleicht er die überfällige Forderung der Auftragnehmerin trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht, ist die Auftragnehmerin nur verpflichtet, das Pferd zu halten, solange ihre Forderungen aus dem Erlös der zu marktüblichen Bedingungen erfolgenden Verwertung des Pferdes abgedeckt werden können. Über diesen Umstand informiert die Auftragnehmerin den Auftraggeber in einer erneuten Mahnung. Bleibt auch diese Mahnung erfolglos, ist die Auftragnehmerin nach Zustellung der Mahnung berechtigt, über das Pferd / die Pferde als eigene zu verfügen und das Pferd / die Pferde zu verkaufen.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Kosten der Pensionshaltung und die damit verbundenen sonstigen Kosten vom Verkaufserlös des Pferdes / der Pferde abzuziehen. Sie ist verpflichtet, dem Auftraggeber den danach verbleibenden Betrag unverzüglich aufgrund eines Kaufvertrags und einer nachträglichen Abrechnung auszus zahlen.

V. Sorgfaltspflicht

14. Die Auftragnehmerin hat das Pferd, dessen Pensionshaltung sie aufgrund dieses Vertrags übernimmt, mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pferdehalters zu

versorgen, und er hat die Krankheiten des Pferdes und alle außerordentlichen Ereignisse unverzüglich nach Bekanntwerden an den Auftraggeber zu melden.

15. Wenn ein veterinärmedizinischer Eingriff erforderlich wird und der Auftraggeber unter den gegebenen konkreten Umständen nicht innerhalb zumutbarer Zeit kontaktiert werden kann, ist die Auftragnehmerin berechtigt, den zur Verfügung stehenden Tierarzt auf Kosten des Auftraggebers einzubeziehen. Die Auftragnehmerin gibt dem Auftraggeber den Namen und die Kontaktdaten des Tierarztes, der bei der Auftragnehmerin gewöhnlicherweise tätig ist, bekannt, bei Verhinderung dieses Tierarztes ist die Auftragnehmerin jedoch berechtigt, einen anderen Tierarzt zu kontaktieren.
16. Die Auftragnehmerin haftet für Schäden aus der vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht.

VI. Sonstige Bestimmungen

17. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
18. Für diesen Vertrag sind die für das Auftragsverhältnis geltenden Regeln des ungarischen Rechtes maßgebend. Die Parteien werden ihre eventuellen Streitigkeiten in erster Linie friedlich regeln. Für den Fall, dass der Versuch zur friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeit erfolglos bleibt, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des am Sitz der Auftragnehmerin örtlichen zuständigen Komitatsgerichtes Győr.

Die Parteien haben diesen Vertrag gelesen, ausgelegt und anschließend – da der Vertrag ihren Absichten vollkommen entspricht – persönlich oder im Wege ihrer Vertreter unterzeichnet.

Máriakálnok,

DRESSURZENTRUM Kft.
Auftragnehmerin
vertreten durch:
Anikó Losonczy

Auftraggeber
Persönlich / vertreten durch:

Zeugen der Unterzeichnung, soweit der Auftraggeber Privatperson ist:

Unterschrift
Name:
Personalausweisnummer:

Unterschrift
Name:
Personalausweisnummer: